

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 26. Februar.

1919.

Inhalt: 9. Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken. — 10. Einmalige Kriegsteuerzulage für kirchliche Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung. — 11. Einmalige Kriegsteuerzulage für Lohnempfänger niederer Ordnung. — 12. Geldsendungen an das Konsistorium. — 13. Konfirmandenverbeblatt in Schleswig-Holstein. — 14. Banknotenhamsterei. — 15. Benutzung der ländlichen Genossenschaften für den laufenden Zahlungsverkehr der Kirchengemeinden. — 16. Wahl der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses und ihrer Stellvertreter. — 17. Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Pfarrwitwen- und Waisenfonds, der Alterszulage- und Ruhegehaltskasse. — 18. Auslosung von Rentenbriefen. — 19. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora. — 20. Amtskleidung für Geistliche. — Personalien usw.
Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 9. Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken. Vom 5. Februar 1919.

Artikel 1.

Der § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.“

Ausgegeben Kiel, den 5. März 1919.

Für das Expeditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen."

Artikel 2.

Auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparkassen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entsprechend Anwendung.

Artikel 3.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen. Die Schließung kann bis acht Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, welcher die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Wird von dem Rechte der Schließung kein Gebrauch gemacht oder bleibt die Apotheke an Sonn- und Feiertagen länger als sechs Stunden geöffnet, so müssen den pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Sonn- und Festtag, an dem sie beschäftigt werden, ein Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen außer Kraft, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassen sind.

Weimar, den 5. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

gez. Ebert. gez. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

gez. Bauer.

Kiel, den 18. Februar 1919.

Durch vorstehende Verordnung werden die bisherigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und den Apotheken abgeändert.

Nach den bisher gültigen Bestimmungen des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung durften im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Feiertagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die vorstehende Verordnung bringt also eine erhebliche Erweiterung der Sonntagsruhe. Aufgehoben sind die auf Grund des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassenen statistischen Bestimmungen der Gemeinden oder Kommunalverbände.

Die Bekanntmachung betr. Ausnahme von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 3. April 1901 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) und die Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 24. Januar 1911 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) werden durch die Verordnung nicht berührt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 396/19.

Müller.

Nr. 10. Einmalige Kriegsteuerungszulage für kirchliche Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

Riel, den 23. Januar 1919.

Durch Erlaß des Finanzministeriums vom 25. November 1918 — F. M. I 13 422, M. d. J. I. a 1809, M. f. W. K. u. V. A 1295 ist wiederum eine einmalige Kriegsteuerungszulage (E. K. Z. 18 II) für Beamte und Volksschullehrpersonen und eine einmalige Kriegsbeihilfe (E. K. B. 18 II) für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrern bewilligt worden.

Der Erlaß entspricht genau dem von uns im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. November 1918 auf Seite 108 ff. mitgeteilten Erlasse des Finanzministers vom 2. September 1918 F. M. I 10 008, M. d. J. I a 1365, M. d. g. A 1090/18 betreffend E. K. Z. 18 und E. K. B. 18. Wir verweisen daher auf diesen Erlaß. Als Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen ist für E. K. Z. 18 II und E. K. B. 18 II der 20. November 1918 bestimmt.

Den Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen unseres Aufsichtsbezirks empfehlen wir dringend, aus ihren Mitteln den bei ihnen angestellten nichtgeistlichen Kirchenbeamten (Organisten, Kantoren, Rüstern, Gemeindegeldern, Jugendhelfern, Friedhofs-, Rechnungsbeamten usw.) eine den Grundsätzen des vorstehenden, für Staatsbeamte geltenden Erlasses entsprechende Kriegsfürsorge zuzuwenden.

Zu Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane, Parochialverbandsvertretungen oder sonstiger Verwaltungsorgane, nach denen den Kirchenbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung Zuwendungen bis zur Höhe der obigen Sätze gewährt werden sollen, erteilen wir im voraus wieder allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Von den beschlossenen Bewilligungen ist uns durch Vermittlung der Propstei- (Kreis-Synodalausschüsse Mitteilung zu machen. Die Synodalausschüsse ersuchen wir, eine Übersicht über die erfolgten Bewilligungen ohne die Einzelanzeigen der Kirchengemeinden bis zum 10. April 1919 an uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 371.

Müller.

Nr. 11. Einmalige Kriegsteuerungszulage für Lohnempfänger niederer Ordnung.

Kiel, den 21. Februar 1919.

Durch Erlass des Finanzministeriums vom 25. November 1918 F. M. I 13423 ist wiederum den mit Aussicht auf dauernde Beibehaltung in den Staatsverwaltungen tatsächlich beschäftigten Arbeitern und sonstigen in einem Arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnis befindlichen Lohnempfängern niederer Ordnung eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage bewilligt worden.

Der Erlass entspricht dem von uns im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. November 1918 Seite 111 mitgeteilten Erlasse des Finanzministers vom 18. September 1918. Wir verweisen daher auf diesen Erlass. Durch Erlass des Finanzministeriums vom 17. Januar 1919 I 14976 sind die Bewilligungsgrundsätze für die Kriegsteuerungsbezüge der Lohnempfänger niederer Ordnung in bezug auf die Altersgrenze der zu berücksichtigenden Kinder, mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1918, wie folgt geändert:

Bei den Kriegsteuerungsbezügen der Lohnempfänger niederer Ordnung sind auch über 14 Jahre alte Kinder zu berücksichtigen, die wegen Krankheit, Siechtum oder dergleichen nicht imstande sind, einem Erwerbe nachzugehen, desgleichen bis zum Beginn des 16. Lebensjahres Kinder, die sich in der Berufsausbildung (z. B. in der Handwerkslehre) befinden.

Als Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der zweiten einmaligen Kriegsteuerungszulage ist der 20. November 1918 bestimmt.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, Parochialverbänden, Anstalten und Stiftungen dementsprechend wiederum eine einmalige Kriegsteuerungszulage auch den in ihrer Verwaltung beschäftigten Lohnempfängern zu bewilligen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

F.-Nr. I. 421.

Müller.

Nr. 12. Geldsendungen an das Konsistorium.

Kiel, den 30. Januar 1919.

Der Konsistorialkasse ist in wachsendem Maße wieder zeitraubende Mehrarbeit erwachsen, die zu vermeiden gewesen wäre, wenn bei allen Geldsendungen stets die genaue Zweckbestimmung der einzelnen Geldbeträge angegeben worden wäre.

Die Herren Geistlichen, Kirchenvorstände, Propstei-(Kreis-)Synodalausschüsse veranlassen wir daher, bei Geldsendungen an uns, die stets durch Überweisung auf unser Konto bei der Kieler Bank in Kiel zu erfolgen haben, in jedem Falle der Kieler Bank und der Konsistorialkasse die Zweckbestimmung der Geldbeträge genau mitzuteilen.

Bei Kollektensendungen ist ferner die Kieler Bank ausdrücklich zu ersuchen, den betreffenden Betrag dem Kollektenkonto des Konsistoriums zuzuschreiben, da sonst die Überweisung des Geldes auf unser Tageskonto erfolgt, was wiederum zeitraubende Rückfragen und Auseinanderrechnungen mit der Bank nach sich zieht und eine Verzögerung in dem Geldverkehr herbeiführt, die im Interesse einer geordneten Abwicklung der Kassengeschäfte höchst unerwünscht ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 269.

Müller.

Nr. 13. Konfirmandenwerbeblatt in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 31. Januar 1919.

Auf Wunsch des Provinzialverbandes evangelisch-lutherischer Jünglings- und Männervereine in Schleswig-Holstein machen wir auch in diesem Jahre die Herren Geistlichen auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts beigelegte Konfirmandenwerbeblatt des Provinzialverbandes aufmerksam.

Das Konfirmandenwerbeblatt kann in beliebiger Anzahl vom Provinzialsekretär Weiß kostenfrei bezogen werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 248.

Müller.

Nr. 14. Banknotenhamsterei.

Kiel, den 1. Februar 1919.

Die im Zusammenhange mit der veränderten politischen Lage hervorgetretenen Schwierigkeiten in der Zahlungsmittelversorgung haben das Reichsbankdirektorium veranlaßt, das Publikum über das Unsinnsige der gegenwärtig im bedenklichen Maße betriebenen Banknotenhamsterei durch das beigelegte Merkblatt aufzuklären. Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks wollen es sich angelegen sein lassen, dem Inhalte des Merkblattes, das in beliebiger Anzahl von der Reichsbank, Abteilung für bargeldlosen Zahlungsverkehr in Berlin C 19, Adlerstraße 9 II, abgefordert werden kann, die weiteste Verbreitung zu geben.

Neben Aushang des Merkblattes an geeigneten Stellen wird durch fortgesetzte Belehrung des Publikums auf die Beseitigung der das Gemeinwohl überaus schädigenden Unsitte der Banknotenhamsterei hinzuwirken sein.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 29.

Müller.

Nr. 15. Benutzung der ländlichen Genossenschaften für den laufenden Zahlungsverkehr der Kirchengemeinden.

Kiel, den 11. Februar 1919.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat es in einem an das Landeskonsistorium in Hannover gerichteten Erlaß vom 21. Januar 1919 — G I Nr. 858/18 G II pp. —, gebilligt, daß eine Benutzung der ländlichen Genossenschaften für den laufenden Zahlungsverkehr der Kirchengemeinden stattfindet.

An dem in der Verwaltung bisher allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Anlegung von Kirchengeldern nach den für das Mündelvermögen geltenden Vorschriften zu erfolgen hat, ist allerdings auch in Zukunft festzuhalten. Die in die kirchlichen Verwaltungsordnungen oder sonstigen Bestimmungen über Anlegung von Kirchengeld übernommenen Vorschriften der §§ 1807 und 1808 BGB. gelten aber nach § 1806 a. a. O. auch für die Anlegung von Mündelgeld nur insoweit, als dasselbe nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. Soweit das Gegenteil zutrifft, kann der Vormund je nach Bewandtnis der Umstände nicht bloß von der Anlegung gänzlich absehen, sondern sie auch abweichend von den Vorschriften der §§ 1807 pp. bewirken (vergl. Kommentar der Reichsräte, Anm. 1 zu § 1806; Oppel und Blume [Heymann], Berlin 1916, Anm. 2 d; Engelmann [Staudinger], München 1908, Anm. 2 zu § 1806).

Es wird für zulässig erklärt, daß eine Kirchengemeinde, um die für ihre Ausgaben nötigen Gelder bereit zu halten, ein Konto bei einer als zuverlässig bekannten, wenn auch nicht mündelsicheren Genossenschaftskasse unterhält und die zur Einrichtung eines solchen erforderlichen Barzahlungen leistet, ferner daß auf dieses Konto Überweisungen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten von Kirchensteuerpflichtigen, Hypothekenschuldnern, Pächtern und anderen Schuldern der Kirchengemeinde erfolgen, wie auch, daß die Kirchengemeinde ihre Ausgaben durch Anweisung an die Kasse entrichtet. Nur muß darauf gehalten werden, daß das Konto den zur Bestreitung der Ausgaben in der nächsten Zeit bereit zu haltenden Betrag, der reichlich bemessen werden kann, nicht überschreitet, und daß überschüssige Beträge, soweit sie nicht nach Vorschrift der Nr. 1—4 des § 1807 BGB. dauernd anzulegen sind, zur einstweiligen zinsbaren Belegung an eines der in Nr. 5 des § 1807 bzw. in § 1808 bezeichneten Kreditinstitute abgeführt werden. Da auch dies im Wege der Banküberweisung geschehen kann, wird mit einer entsprechenden Einrichtung dem praktischen Bedürfnis nach Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, wie nach größerer Vereinfachung der kirchlichen Kassenverwaltung durchaus genügt.

Die allgemeine Bestimmung eines Höchstbetrages für ein solches Konto wird nicht für angingig gehalten; vielmehr muß die Entscheidung von Fall zu Fall den zuständigen Verwaltungsorganen überlassen werden, die für eine Innehaltung der durch den § 1806 BGB. gezogenen Grenzen verantwortlich und haftbar bleiben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 16. Wahl der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses und ihrer Stellvertreter.

Kiel, den 15. Februar 1919.

Auf Grund der §§ 90 und 94 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 hat die vierzehnte ordentliche Gesamtsynode

1. den Oberbürgermeister D. Dr. Todsen in Flensburg zum Präsidenten der Gesamtsynode und damit gleichzeitig zum Vorsitzenden des Ausschusses der Gesamtsynode,
2. den Kirchenpropst D. Paulsen in Altona zum geistlichen Mitgliede,
3. den Stadtschulrat Wagner in Altona zum weltlichen Mitgliede,
4. den Kirchenpropst Hansen in Rappeln zum Stellvertreter des geistlichen Mitgliedes,
5. den Geheimen Justizrat Dr. Rendtorff in Kiel zum Stellvertreter des weltlichen Mitgliedes

des Ausschusses der Gesamtsynode gewählt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I 358.

Müller.

Nr. 17. Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Pfarrwitwen- und Waisenfonds, der Alterszulage- und Ruhegehaltssasse.

Kiel, den 15. Februar 1919.

Die XIV. ordentliche Gesamtsynode hat als Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, der Alterszulage- und Ruhegehaltssasse in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Kirchenpropst Schwarz-Dockenhuden,
2. Justizrat Niese-Kiel,
3. Kirchenpropst Dr. von Fontenay, Eckernförde,
4. Hofbesitzer Tönnies vor Garding,
5. Kaufmann Clausen-Flensburg.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse verbleiben in der von der XIII. ordentlichen Gesamtsynode festgestellten Reihenfolge (vergl. unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember 1915 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 190) wie folgt:

1. Generalsuperintendent D. Petersen-Kiel,
2. Konsistorialrat Propst Niese-Flensburg,
3. Hauptpastor D. Dr. Bestmann-Mölln i. Lauenburg,

4. Regierung= und Schulrat Prall=Schleswig,
5. Stadtschulrat D. Wagner=Altona.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Jr. Nr. I. 361.

Müller.

Nr. 18. Auslosung von Rentenbriefen.

Kiel, den 20. Februar 1919.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Schleswig-Holstein sind zum 1. Juli 1919 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 3½%ige Rentenbriefe Buchst. L bis P.

Buchst. L zu 3000 *M* Nr. 388. 429. 613. 648. 863. 909. 1024. 1191. 1248.
1343. 1467. 1545. 1587. 1631. 1695. 1852. 1863. 1980. 2135. 2213. 2484. 2502.
2609. 2681. 2709. 2769.

Buchst. M zu 1500 *M* Nr. 62. 73. 105. 141. 322. 436. 570.

Buchst. N zu 300 *M* Nr. 653. 836. 842. 879. 970. 995. 1002. 1084. 1144.
1187. 1376. 1389. 1505. 1567. 1601. 1666. 1795. 1885.

Buchst. O zu 75 *M* Nr. 333. 379. 385. 464. 932. 1131. 1163. 1241. 1581.
1583. 1638. 1648. 1655. 1716.

Buchstabe P zu 30 *M* Nr. 126. 250. 269. 301. 334. 491. 667. 680. 713.
944. 1069.

II. 4%ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.

Buchst. FF zu 3000 *M* Nr. 168. 325. 378. 675. 962.

Buchst. GG zu 1500 *M* Nr. 41. 155.

Buchst. HH zu 300 *M* Nr. 354. 482. 558.

Buchst. JJ zu 75 *M* Nr. 70. 182. 320. 449.

Buchst. KK zu 30 *M* Nr. 29.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe

zu I mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe IV Nr. $\frac{8}{16}$

zu II mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. $\frac{5}{16}$

und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1919 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, bei der Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I, oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1919 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese auch durch die Post an die genannten Kassen einsenden und die Überfendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen.

Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 12. Februar 1919.

Direktion der Rentenbank.

Rückständig sind:

3 $\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe.

Seit 1. Juli 1916 Buchst. N Nr. 1332.

Seit 2. Januar 1918 Buchst. O Nr. 1455. P 210.

Seit 1. Juli 1918 Buchst. L Nr. 2179. N 269. 1871. O 1322.

Seit 2. Januar 1919 Buchst. M Nr. 625. N 1782. O 673. 1136. 1510.

4 %ige Rentenbriefe.

Seit 2. Januar 1918 Buchst. FF Nr. 552. HH 22. JJ 315.

Seit 1. Juli 1918 Buchst. GG Nr. 35. HH 336.

Seit 2. Januar 1919 Buchst. FF Nr. 557. 701. JJ 158. KK 152. 155. 175.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S. Nr. I. 392.

Müller.

Nr. 19. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 26. Februar 1919.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und unter Zustimmung der dreizehnten ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Ostuli (23. März) d. Js. zum Besten der kirchlichen Versorgung deutsch-evangelischer Gemeinden im Auslande in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine Kollekte abgehalten wird.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. März 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39 — legen wir die Förderung der Kollekte den Herren Geistlichen warm ans Herz.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I 462.

Müller.

Nr. 20. Amtskleidung für Geistliche.

Kiel, den 26. Februar 1919.

Von den uns vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu Amtskleidung von Geistlichen zur Verfügung gestellten schwarzen Stoffen und Gehrockanzügen ist nach erfolgter Verteilung noch eine beschränkte Stoffmenge sowie eine Anzahl Anzüge übrig geblieben. Bei der Verteilung dieses Restbestandes werden, wie bei der erstmaligen Verteilung, in erster Linie solche Geistliche unserer Landeskirche berücksichtigt werden, die kinderreiche Familien haben und auf ihr Gehalt angewiesen sind. Es handelt sich um glatte schwarze, nicht ganz leichte Tuchstoffe zu 8,05 *M* für 1 m. Der Preis für Gehrockanzüge (meist Kammgarn) beträgt 120 *M*.

Anträge auf Berücksichtigung bei der Verteilung sind uns von seiten der Herren Geistlichen unmittelbar und umgehend spätestens bis zum 20. März d. Js. einzureichen. Bei Anträgen auf Überlassung eines fertigen Gehrockanzuges sind die Größe (z. B. 42 oder 46) oder die hauptsächlichsten Maße anzugeben. In allen Fällen ist dem Antrag ein Bezugsschein beizufügen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 463.

Müller.

Personalien.

Personalveränderung beim Konsistorium: In den Ruhestand versetzt auf seinen Antrag der Konsistorial-Kanzleidiener Reizke zum 1. April 1919.

Ordensverleihung: Dem Kompastor Baarmann-Wesselburen, welcher bereits das Eisene Kreuz II. Klasse besitzt, ist die Gothaische Verdienstmedaille mit Schwertern verliehen worden.

Präsentiert: Für das Pastorat in Sehestedt die Pastoren: Bruns-Schleswig, Kragh-Hvidding, Schröder-Edelstedt und als Ersatzmann Pastor Roos-Stübbeck.

Eingeführt: Am 22. Dezember 1918 Hilfsgeistlicher Pastor Broßmann, bisher in Alt-Hadersleben, als Pastor in Bröns.

Gestorben: Am 6. Februar Pastor Johnsen-Herzhorn.

Erledigte Pfarrstelle.

Hohenaspe. Propstei Münsterdorf. Grundgehalt 3600 *M* Grundgehaltszuschuß 800 *M* Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. März 1919 an den Propstei-Synodal-Ausschuß in Tzehoe einzureichen.